



RHEIN-SIEG-HALLE



Corona-Schutzkonzept  
Rhein-Sieg-Halle

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	2
2. Maßnahmen zur Einhaltung der Abstandsregeln	3
3. Hygienemaßnahmen	5
4. Rückverfolgbarkeit	6
5. Gastronomie	6
6. Kontrollfunktionen während der Veranstaltung	7
7. Veranstalter	8
8. Information über Hygiene- und Schutzmaßnahmen	10

# Corona-Schutzkonzept

## RHEIN-SIEG-HALLE

### 1. Vorwort

Dieses Konzept enthält Richtlinien für die Umsetzung von Schutz- und Hygienemaßnahmen gegen eine veranstaltungsbedingte Ausbreitung der COVID-19 Pandemie. Wesentliche Elemente sind, neben der Einhaltung der aktuell vom RKI empfohlenen Abstandsregelungen, operative wie organisatorische Hygienemaßnahmen sowie Maßnahmen, die eine möglichst lückenlose Rekonstruierbarkeit eventueller Infektionsfälle ermöglichen.

Grundlage des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes der Rhein-Sieg-Halle sind die Bestimmung der jeweils aktuell geltenden Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Ergänzend gilt ein auf die Einzelveranstaltung bezogenes Durchführungskonzept, welches durch den Veranstalter bei der entsprechenden Behörde (der untere Gesundheitsbehörde oder des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialem) eingereicht wird.

In Ergänzung zu den bestehenden Sicherheitskonzepten wird die Rhein-Sieg-Halle den Risiken der fortdauernden Corona-Pandemie für alle Veranstaltungen mit den nachfolgenden Maßnahmen Rechnung tragen.

Infolge der stark dynamischen Entwicklung der COVID-19 Pandemie - die den Verordnungsgeber und die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden veranlassen, die Schutz-/ und Hygieneanforderungen kontinuierlich fortzuschreiben – wird auch dieses Konzept permanent den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

## 2. Maßnahmen zur Einhaltung der Abstandsregeln

Um Tröpfcheninfektionen vorzubeugen, ist es aktuellen Erkenntnissen nach notwendig, dass Besucher sich mit einem Abstand von mindestens 1,50 m im Haus bewegen und aufhalten. Um diesen Abstand dauerhaft gewährleisten zu können, ist je nach Aufbau der Veranstaltung eine maximale Besucherzahl festzulegen, die sich gleichzeitig im Haus aufhält. Hierzu dient beispielsweise ein festgelegter Sitzplan in Reihenbestuhlung, der jeweils Zweiergruppen durch drei frei bleibende Plätze voneinander trennt sowie Reihen mit einem Abstand von 1,50m vorsieht. (Abbildung 1)

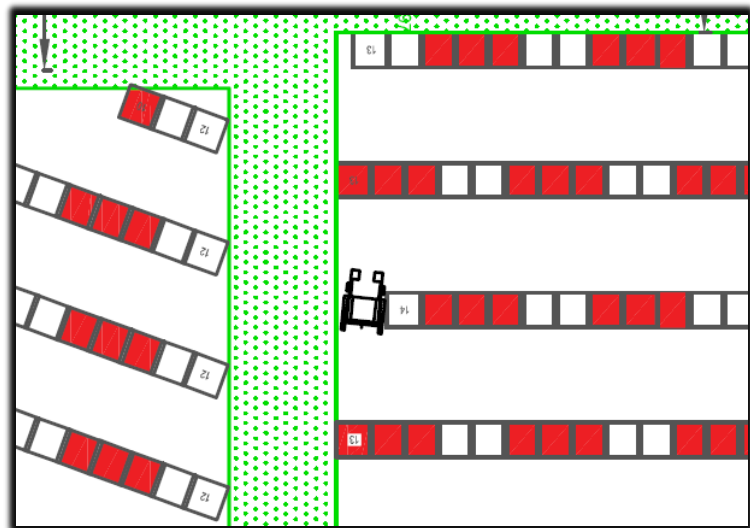


Abbildung 1

Neben einem Sitzplan im Saal ist auch für einen geregelten Zugang zu den Plätzen, sowie in den Foyers Sorge zu tragen. Hierfür sehen wir als Beispiel einen Besucherstrom wie folgt vor:

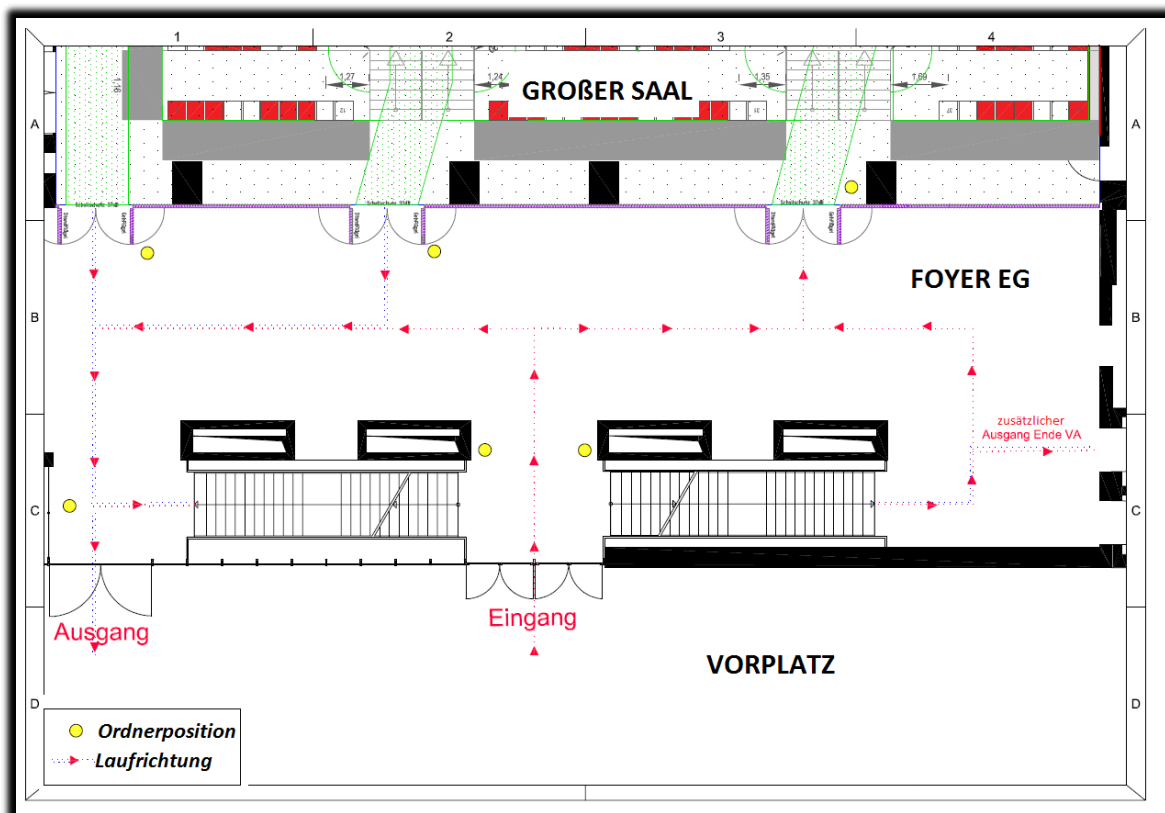


Abbildung 2

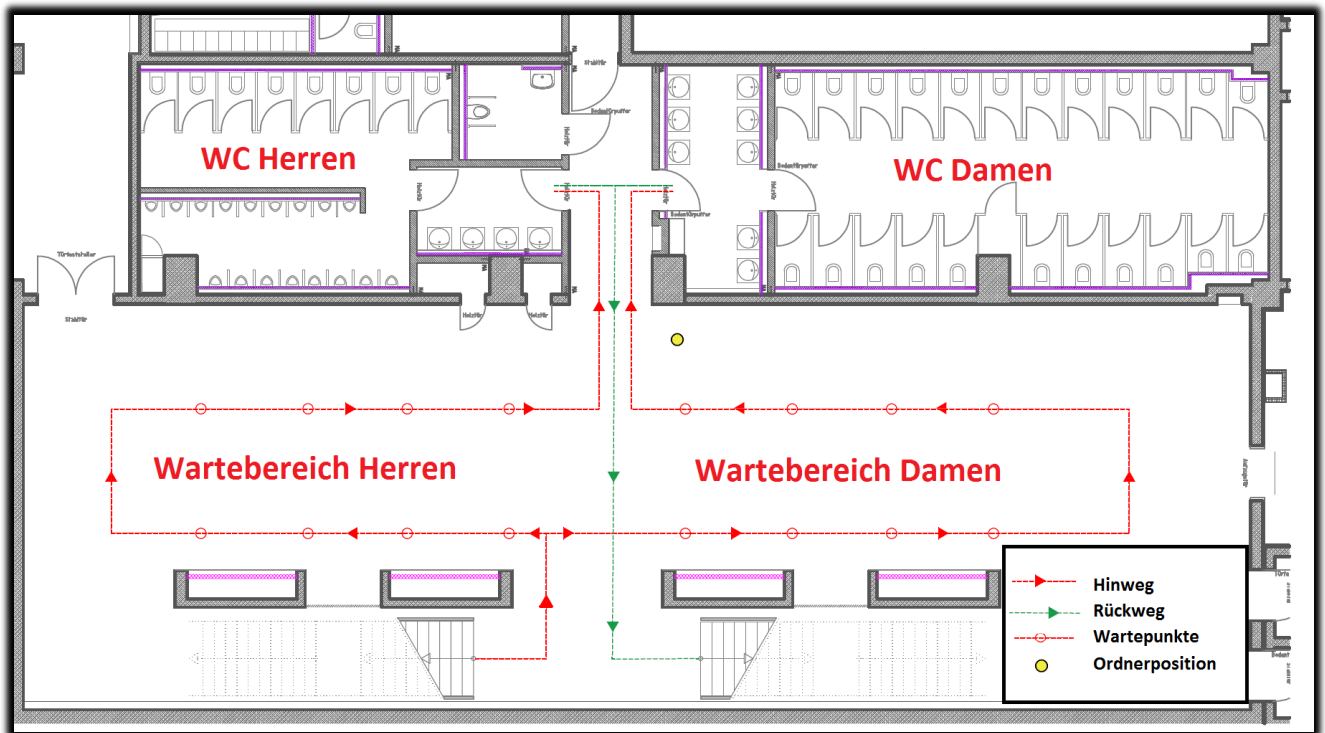


Abbildung 3

Abbildung 3 gibt den Besucherstrom für den Weg zu den sanitären Einrichtungen vor. Links ergibt sich ein Wartebereich für Herren, rechts für die Damen. Bodenmarkierungen geben hier die Laufwege sowie den benötigten Mindestabstand durch Wartepunkte vor.

Für die Einhaltung der gekennzeichneten Laufwege, sowie des Mindestabstands beim Warten, ist ein zusätzlicher Ordner im Foyer UG einzusetzen. Dieser kontrolliert zudem auch die maximale Personenzahl in den WC-Räumen.

Um den Besuchern diese Wege zu verdeutlichen, kann mit entsprechenden Bodenmarkierungen gearbeitet werden, die eindeutig den vorgesehenen Besucherstrom anzeigen.

Zusätzliches Ordnerpersonal (gelbe Marker im Plan) soll das Einhalten der vorgegebenen Wege, sowie die Einhaltung der Mindestabstände gewährleisten.

Um einen Rückstau im Foyer und im Saal zu vermeiden, werden Besucher - falls nötig - verzögert ins Haus gelassen.

Um bereits auf dem Vorplatz bei möglichen Ansteh-Schlangen eine Ballung von Personen zu vermeiden, wird auch hier zusätzliches Ordnerpersonal eingesetzt, die die Abstände permanent im Auge behalten und bei Nichtbeachtung der Regeln entsprechend einschreiten.

Um einen Rückstau zu vermeiden, sehen wir davon ab, einen Garderobenservice einzurichten und bitten

darum, ein Konzept zu erstellen, das die Mitnahme von Jacken, Taschen, Regenschirmen etc. in den Saal vorsieht.

Bei Veranstaltungsende wird ebenfalls für einen geordneten Besucherstrom gesorgt. Hierfür können bei Einlass als Eingang genutzte Zugänge im Einzelfall wieder als Ausgänge umfunktioniert werden. Das anwesende Ordnerpersonal unterstützt bei der Einhaltung der Mindestabstände sowie bei der Besucherstromleitung.

### 3. Hygienemaßnahmen

Auch wenn die Gefahr der Schmierinfektionen zuletzt schwächer eingestuft wurde, gelten hier nach wie vor Maßnahmen, um das Risiko von Virenübertragung klein zu halten.

Um möglichst wenige Kontakte von Anwesenden mit Oberflächen und Gegenständen zu gewährleisten ergeben sich auf die jeweilige Veranstaltung zugeschnittene Maßnahmen.

Dazu gehört die Vermeidung von Kontakt mit Türgriffen. Türen zum Saal werden möglichst offen gehalten und werden, sofern dies die Veranstaltung erfordert von einem Ordner geschlossen oder geöffnet.

In den Foyers, sowie Sanitäranlagen sind Desinfektionsspender aufgestellt, die mit ausreichend Desinfektionsmittel befüllt sind, die allen Anwesenden die Möglichkeit bieten, sich die Hände zu desinfizieren.

Die WC's werden regelmäßig durch eine zusätzliche Reinigungskraft gereinigt und desinfiziert. Die einzelnen Reinigungsdurchgänge werden in einem Reinigungsplan erfasst und beinhalten auch die verwendeten Reinigungs- und Desinfektionsmittel.

Um eine Verbreitung über Tröpfchen zu vermeiden und die Ausbreitung von Aerosolen als Virenträger einzudämmen, ist erforderlich, dass sowohl Teilnehmende als auch Mitwirkende der Veranstaltung einen geeigneten Mund- und Nasenschutz tragen. Dies gilt ab Betreten des Veranstaltungsgeländes. Zur Einhaltung dieser Richtlinie ist ebenfalls verstärktes Personal zur Kontrolle vorgesehen.

Je nach Art der Veranstaltung kann die Maske nach Einnehmen der festen und zugewiesenen Plätze (siehe Punkt 4 „Rückverfolgbarkeit“) abgenommen werden und muss bei Verlassen des Platzes unmittelbar angelegt werden.

Um im Haus eine Festsetzung und Konzentration von potentiell virenlastigen Aerosolen zu vermeiden, wird ein möglichst hoher Luftaustausch angestrebt. Hierzu dienen möglichst offene Türen, sowie ein maximaler Luftaustausch über unsere Hauslüftungsanlage.

Der Veranstalter, sowie der Betreiber behält sich vor, nach eigenem Ermessen, Besuchern mit Erkältungssymptomen entweder den Eintritt ins Haus zu verwehren oder diese auch des Hauses zu verweisen. Die Fiebermessung im Eingangsbereich kann als unterstützende Maßnahme in Abstimmung mit dem Veranstalter umgesetzt werden.

#### 4. Rückverfolgbarkeit

Um im Fall einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-Cov-II eines Teilnehmers einer vergangenen Veranstaltung in der Rhein-Sieg-Halle Besucher und potentielle Kontaktpersonen informieren zu können, ist es wichtig, die Kontaktdaten der teilnehmenden Gäste zu erfassen und für bis zu 4 Wochen zu sichern.

Der Umfang der erforderten Daten hängt davon ab, ob bei der Veranstaltung alle Maßnahmen zur Einschränkung des Infektionsgeschehens im optimalen Sinne durchgeführt und eingehalten werden können. Grundlegend wird zwischen der „einfachen“ und „besonderen“ Rückverfolgbarkeit unterschieden.

##### a) einfache Rückverfolgbarkeit:

Die einfache Rückverfolgbarkeit im Sinne der Corona-Schutzverordnung in der derzeit geltenden Fassung (1. September 2020) ist sichergestellt, wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person (Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung usw.) alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmende usw.) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – dem Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für den Verantwortlichen bereits verfügbar sind.

Für die Erfassung und Speicherung der Daten der Gäste, sowie aller Mitwirkenden seiner Veranstaltung ist der Veranstalter zuständig. Mitarbeiter der Rhein-Sieg-Halle, sowie von ihr beauftragtes Personal werden von der RSH erhoben und gespeichert.

##### b) besondere Rückverfolgbarkeit:

Die besondere Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt, wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person zusätzlich zur Erhebung der unter a) genannten Daten einen Sitzplan erstellt und für vier Wochen aufbewahrt. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche anwesende Person wo gegessen hat.

Wünschenswert - in beiden Fällen - ist eine elektronische Registrierung der Teilnehmer im Vorfeld der Veranstaltung, die der Veranstalter einrichtet.

Um die besondere Rückverfolgbarkeit bei öffentlichen Veranstaltungen zu unterstützen steht ein Formular zum Download für Besucher auf unserer Homepage bereit. Dieses ist am Veranstaltungstag von Teilnehmenden ausgefüllt und unterschrieben mitzubringen. Weitere Formulare liegen am Eingang bereit.

#### 5. Gastronomie

Speisen und Getränke werden vorzugsweise vorportioniert und verschlossen angeboten. Bei der Ausgabe von offenen Speisen werden die Theken mit Spuckschutzwänden versehen. Bei der Lagerung und dem

Transport ist durch geeignete Abdeckung/Verpackung eine Kontamination auszuschließen.

Um die Einhaltung der Abstandsregeln zu gewährleisten, werden mehrere dezentrale Ausgabestellen eingeplant. Hier wird durch Bodenmarkierungen der notwendige Sicherheitsabstand signalisiert. Die Speisenbeschilderung wird ausreichend groß und gut lesbar gestaltet, so dass sie auch ohne Unterschreitung des notwendigen Abstands zu erkennen ist.

Auch die Bankettbestuhlung wird so konzipiert, dass die geltenden Schutzabstände eingehalten werden. Ist eine entsprechende Catering-Konzeption aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich, so ist Tischservice unumgänglich.

Im Tagungsgeschehen wird das komplette Catering vorzugsweise am Platz im Tagungsraum stattfinden. Somit ist der Sicherheitsabstand gewahrt, der Platz ist durch die Teilnahme an den Vorträgen quasi personalisiert. Kaltgetränke und Pausensnacks werden verschlossen pro Platz bereitgestellt. Über Snacks und Luntütchen hinausgehende Gerichte werden am Platz serviert.

Wiederverwendbare Geschirr- und Besteckteile sowie Gläser und weiteres Cateringequipment müssen grundsätzlich in Hochtemperaturspülanlagen (> 70°C) aufbereitet werden. Handgeschirrspülbecken sind unzulässig. Da die Rhein-Sieg-Halle aktuell nicht über eine geeignete Spülmöglichkeiten verfügt, ist der Caterer damit zu beauftragen und in der Verpflichtung, eigenes Geschirr und Besteck mitzubringen und dieses nach den Vorgaben des Corona-Infektionsschutzgesetzes zu behandeln.

Eine Selbstbedienung der Gäste ist hier nur bei der Vorhaltung einzeln verpackte Geschirr- und Besteckteile zulässig.

Das im Cateringbereich eingesetzte Personal der Rhein-Sieg-Halle wird vor jeder Veranstaltung hinsichtlich der einzuhaltenden Hygienemaßnahmen geschult und kennzeichnet mit einer Unterschrift die erhaltene Unterweisung. Das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren muss eingeplant und koordiniert werden. Der Einsatz eines Mund-Nasen-Schutzes sowie die Handdesinfektion vor der Bewirtung der einzelnen Gäste ist verpflichtend.

Je nach Art und Umfang der Veranstaltung ist zu prüfen, ob eine Pausengastronomie durch Bedienung im Saal mit Hilfe von für einzelne Saalabschnitte zugeteilte Servicekräfte organisierbar ist. Hierzu muss für jede Veranstaltung eine eigene Konzeption (Timing, Bezahlvorgang, Saalabschnitte, etc.) erarbeitet werden.

## 6. Kontrollfunktionen während der Veranstaltung

Sofern ein Chef vom Dienst oder Ordnungsdienst eingesetzt werden, sorgen diese dafür, die Gäste auf die Einhaltung der Regeln hinzuweisen. Insbesondere übernehmen sie dabei folgende Aufgaben:

Sie beobachten die Besucherströme und die Einhaltung der Mindestabstände. Bei Fehlverhalten oder hoher Konzentration von Personen wird regulierend eingegriffen (z. B. nur einen gestaffelten Eintritt zulassen). Dies gilt sowohl für die Eingangshalle als auch für die betreffenden Räume.

Insbesondere wird darauf geachtet, dass Überkreuzungen vermieden, Ein-/Ausgänge nicht entgegen ihrer Bestimmung genutzt und vorgegebene Abstände eingehalten werden.



Weiterhin obliegt es ihnen, die Personen aufzufordern, einen Mund-Nasenschutz zu tragen bzw. entsprechend Masken (welche seitens des Veranstaltenden in der Anzahl der zu erwartenden Teilnehmenden bereitzustellen sind) im Bedarfsfall auszuhändigen.

Bei Nichtbeachtung der Regelungen wird die betreffende Person freundlich auf die Notwendigkeit der Einhaltung hingewiesen und bei mangelnder Einsicht des Hauses verwiesen. Dies steht so auch in der neuen Hausordnung.

Bestehen seitens eines Gastes Unklarheiten über die zu beachtenden Maßnahmen, so wird er freundlich informiert und aufgeklärt. Unabhängig hiervon werden die direkten Kontakte zu den Besuchern auf das notwendige Minimum reduziert.

Sofern kein Chef vom Dienst oder Ordnungsdienst im Einsatz ist, ist der Veranstalter dazu verpflichtet, seine Teilnehmenden auf die Einhaltung der Regeln hinzuweisen und im Bedarfsfall seinen Teilnehmenden den Mund-Nasenschutz auszuhändigen.

## 7. Veranstalter

Dieses Konzept wird dem Veranstalter vorab im Planungsstadium übersendet. Es liegt in seiner Zuständigkeit, die Teilnehmenden im Vorfeld entsprechend zu informieren, damit ein reibungsloser Ablauf gewährleistet werden kann.

Das bei der unteren Gesundheitsbehörde (bis 1.000 Personen) oder dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales einzureichende Konzept des Veranstalters beinhaltet folgende Faktoren:

- Teilnehmer-/ Besucherzahl, sowie zu erwartendes Besucherverhalten
- Art und Dauer der Veranstaltung
- Saalplan
- Maßnahmen zur Sicherstellung der einfachen / erweiterten Rückverfolgbarkeit
- Regelung der Einlasssituation
- Gastronomische Versorgung
- Ab 500 Personen: Informationen zur Anreise- und Abreisesituation
- Ab 500 Personen außerdem: Einbindung des Ordnungsamtes der Stadt Siegburg zur Genehmigung der Veranstaltung
- VA's mit mehr als 300 Personen sind vorlagepflichtig bei Gesundheitsamt Rhein-Sieg

Außerdem sind die Teilnehmenden möglichst zeitnah vor der Veranstaltung über folgende Regeln zu informieren:

- Abstandsregelung
- Hinweise zum Verbot der Veranstaltungsteilnahme mit Erkältungssymptomen
- Hinweis auf Mitnahme der Garderobe in den Raum
- Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes bei jeglichem Bewegen von Veranstaltungsteilnehmenden in der gesamten Versammlungsstätte; nur am Sitzplatz darf er abgelegt werden

- Aufzüge im Gebäude dürfen nur einzeln betreten werden

Die Veranstalter werden im Vorfeld der Veranstaltung aufgefordert, auf die Einhaltung dieser Regeln zu Beginn der Veranstaltung (ab Öffnung des Hauses) mittels Durchsage hinzuweisen.

Darüber hinaus obliegt dem Veranstalter die Verpflichtung, im Rahmen eines Besuchermanagements die teilnehmenden Personen mit Kontaktadressen zu registrieren und 4 Wochen lang zu speichern, um ggf. Infektionsketten nachverfolgen zu können.

Weiterhin ist der Veranstalter verpflichtet, im Vorfeld entsprechende Einwilligungserklärungen zur Datenspeicherung einzuholen. Er hat weiterhin für die Löschung der Daten nach Ablauf der Zeitspanne Sorge zu tragen.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die vorab mit der Rhein-Sieg-Halle abgestimmte maximal zulässige Teilnehmerzahl für die Veranstaltung nicht überschritten wird.

Des Weiteren stellt der Veranstalter Einmal-Mund-Nasen-Schutzmasken in steriler Verpackung zur Verfügung (in der Anzahl der erwarteten Teilnehmenden), sodass diese bei Bedarf an Besucher ausgehändigt werden können.

Die während der Veranstaltung anwesenden Personen (Mitarbeitende, Dienstleistende) sind – möglichst zeitnah vor der Veranstaltung – hinsichtlich aller aktuell einzuhaltenden Hygiene- und Verhaltenspflichten für die Veranstaltung (in Textform mit Bestätigung der Kenntnisnahme) und unter besonderer Beachtung der geltenden SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards und der fortgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG zu unterrichten und verpflichten sich einer Registrierung. Dies gilt sowohl für Veranstalter als auch für die Rhein-Sieg-Halle als Betreiber.

Eintrittskarten sollten, wenn möglich, maschinenlesbar sein. Der Veranstalter sollte in diesem Fall geeignete Geräte zum Einlesen der Karten mit sich führen. Es ist im Vorfeld ein Einlassmanagement zu generieren, welches durch die Vergabe individueller Einlasszeiten (z.B. Staffeln im 15-Minuten-Takt) lange Warteschlangen verhindert.

Die zu erwartenden Kosten für die Umsetzung der individuellen Schutz- und Hygienemaßnahmen für die Veranstaltung, insbesondere für Desinfektionsmittel, Mund-Nasenschutz, evtl. Verstärkung des Ordnungsdienstes, Sanitätsdienstes, Reinigungsdienstes sowie für evtl. Einweisungen werden dem Veranstaltenden im Vorfeld mitgeteilt und sind durch ihn zu tragen.

Im Übrigen gelten die üblichen Verpflichtungen des Veranstalters gem. der Sonderbauverordnung NRW.

## 8. Information über Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Es wird über die im Haus verteilten Bildschirme auf die einzuhaltenden Hygiene- und Verhaltensregeln hingewiesen. Um eine hohe Verständlichkeit sowie ein einfaches und schnelles Erfassen der Informationen zu erreichen, wird hierbei auf Piktogramme zurückgegriffen.



Hände Desinfizieren im Eingangsbereich

